

## Rechtliche Rahmenbedingungen

### Beschäftigung in Italien

EU-Bürger benötigen generell keine Arbeitserlaubnis, um für eine Filmproduktion in Italien zu arbeiten.

Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Ländern brauchen hingegen eine Arbeitserlaubnis und eine Aufenthaltsgenehmigung, die normalerweise online beim italienischen Innenministerium angefordert werden müssen. Für Beschäftigte von Filmgesellschaften, Rundfunk- oder Fernsehunternehmen gilt eine andere Regelung: Sie müssen den Antrag um Arbeitserlaubnis bei der zuständigen Behörde „Abteilung Arbeitsmarkt – Nationales Arbeitsamt für Bühnenarbeitnehmer“ (*Direzione generale del mercato del lavoro – Ufficio per il collocamento nazionale lavoratori dello spettacolo*) stellen.

Damit diese Arbeitsgenehmigung erteilt werden kann, muss eine ganze Reihe von bürokratischen Schritten erledigt werden (Erlaubnis seitens der Polizeibehörde, Amtsermittlung bei der Sozialbehörde für Bühnenarbeitnehmer EN-PALS, Stellungnahme der zuständigen Abteilung des Kulturministeriums, Ausstellung des Einreisevisums), und zwar noch bevor das betroffene Crewmitglied nach Italien einreist. Ausnahmen gelten für künstlerisches Personal sowie Personal, das kürzer als 3 Monate eingesetzt wird: In diesen Fällen können Sie die Arbeitsgenehmigung auch beantragen, wenn sich das Crewmitglied bereits in Italien befindet. Die Arbeitsgenehmigung ist zunächst jedenfalls maximal 12 Monate gültig.

Bitte wenden Sie sich für Informationen diesbezüglich an IDM – wir beraten Sie gerne.

### Urheberrecht

Das italienische Zivilgesetzbuch bezeichnet ein Werk als “Form des Ausdrucks geistiger Werke schöpferischer Natur”, Rechtsgrundlage ist der kreative Schöpfungsakt. Aus diesem Grund gibt es in Italien keine Notwendigkeit, ein Werk zu registrieren, es anzumelden oder zu veröffentlichen. Wie in vielen europäischen Ländern ist das Urheberrecht auch in Italien im Sinne eines Autorenrechts konzipiert: Im Gegensatz zum „Copyright“ der angelsächsischen Rechtssysteme, das geistiges Eigentum als Sacheigentum von der Person des Urhebers löst, steht in Italien im Fokus der Rechtsprechung der Schöpfer des Werkes. Nur eine natürliche Person kann Inhaber von Urheberrechten sein.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht (*diritto morale d'autore*) ist somit von Natur aus unverjährbar, unverzichtbar, unveräußerlich – auch im Falle der Weitergabe des Urheberverwertungsrechts bleibt das Urheberpersönlichkeitsrecht beim Autor – und unabhängig von den wirtschaftlichen Verwertungsrechten. Das Urheberpersönlichkeitsrecht wirkt unbeschränkt und kann auch von den Erben des Autors geltend gemacht werden. Bei Filmwerken haben Autoren das Recht auf Nennung ihrer Namen und ihrer funktionalen Rolle in den Credits.

Die Urheberverwertungsrechte (*diritti patrimoniali d'autore*) beinhalten die wirtschaftliche Verwertung, also die Verbreitung, die Kommunikation und weitere Rechte. Es gilt eine 70-jährige Schutzfrist, das Verwertungsrecht ist also bis zu 70 Jahre nach dem Tod des Autors gültig. Bei Filmwerken läuft diese Schutzfrist erst im Jahr nach dem Tod des Letztverstorbenen aus dem Kreis der sogenannten Ko-Autoren aus. Sobald das Urheberverwertungsrecht erlischt, geht das Werk in öffentliches Eigentum über und ist für jeden frei verwertbar. Dies gilt auch in wirtschaftlicher Hinsicht, sofern die Urheberpersönlichkeitsrechte durch die Verwertung gewahrt bleiben.

Bei einer Filmproduktion stehen die Urheberverwertungsrechte normalerweise exklusiv dem Produzenten zu. Als Produzent gilt, wer die Produktion organisiert, somit das unternehmerische Risiko trägt und in den Credits des Films als Produzent aufgeführt wird.

Die Urheberpersönlichkeitsrechte hingegen stehen den Ko-Autoren des Werkes zu: dem Stoffentwickler oder dem Autor des Literaturwerkes, das dem Drehbuch zugrunde liegt; dem Drehbuchautor; dem Komponisten der Filmmusik; dem Hauptregisseur.

### **Arbeitsicherheit**

Für ausländische Produktionsunternehmen, die in Südtirol bzw. in Italien drehen, gelten grundsätzlich dieselben Arbeitssicherheitsbestimmungen wie für ihre italienischen Kollegen. Die Gesetzgebung ist rigide, die Strafen sind empfindlich. Bitte informieren Sie sich unbedingt vorab zu den spezifischen Bestimmungen. Wir beraten Sie dazu gerne.

Es gibt Vorschriften, die vom Produktionsunternehmen selbst erfüllt werden müssen. Andere Maßnahmen dagegen sind projektbezogen, gelten also nur für das jeweilige Filmprojekt bzw. den Drehzeitraum.

Wenn Sie als ausländisches Produktionsunternehmen in Südtirol bzw. in Italien drehen möchten, haben Sie also folgende Möglichkeiten:

- A. Sie engagieren einen italienischen Serviceproduzenten und geben damit die Verantwortung für die Arbeitssicherheit am Set an das italienische Unternehmen ab.

In diesem Fall müssen Sie vor Drehbeginn folgende Dokumente vom Servicepartner anfordern: eine Bestätigung über den Handelskamereintrag des Servicepartners, eine sogenannte DURC („Sammelbescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragslage“) sowie eine Eigenerklärung des Servicepartners über die Einhaltung der Arbeitssicherheitsbestimmungen.

- B. Sie erfüllen selbst die unternehmensbezogenen Anforderungen (z. B. Ernennung eines Leiters des Arbeitsschutzdienstes, der durch 16-stündige Ausbildung dafür qualifiziert ist; Erstellung eines Risikobewertungsdokuments) und halten zudem von Set zu Set eine Reihe von notwendigen projektbezogenen Maßnahmen ein (z. B. Ernennung eines Sicherheitskoordinators, der durch 10-monatige Ausbildung dafür qualifiziert ist, die Sicherheitsbestimmungen zu überwachen und alle am Set Beschäftigten entsprechend zu schulen).